

Richtlinien des Bezirks Schwaben zur Förderung des Museumswesens in Schwaben

(Stand: 1.1.2017)

I. Grundsatz

1. Der Bezirk Schwaben fördert aufgrund des Art. 48 Abs. 1 der Bezirksordnung (BezO) jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Investitionsmaßnahmen von nichtstaatlichen Museen mit einer besonderen Bedeutung für Bayerisch-Schwaben.
2. Die Zuschüsse sind freiwillige Leistungen des Bezirks Schwaben, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
3. Der Bezirk Schwaben fördert lediglich Institutionen und Projekte, die auf dem Boden des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung stehen. Ziel ist die Stärkung einer freiheitlichen, pluralistischen und demokratischen Gesellschaft. Institutionen und Projekte mit extremistischen, menschenverachtenden, antisemitischen oder rassistischen Zielen werden nicht unterstützt.

Um einen möglichst wirkungsvollen und sachgerechten Einsatz dieser Mittel zu gewährleisten, gelten die folgenden Grundsätze und Richtlinien.

II. Empfänger

Zuschüsse werden gewährt an:

- natürliche Personen,
- juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die vorwiegend gemeinnützige Zwecke verfolgen.

III. Förderfähige Projekte

Förderfähig gemäß diesen Richtlinien sind Investitionsmaßnahmen von nichtstaatlichen Museen im Bezirk Schwaben.

Förderfähig sind insbesondere:

1. Die erstmalige Errichtung von Museen beziehungsweise ein/e Umbau/Umgestaltung/Erweiterung – auch von Teilbereichen – von bestehenden Museen.
2. Maßnahmen zur didaktischen Erschließung einer Dauerausstellung (z. B. durch Mitmach- oder Medienstationen, spezifische Texte bzw. Infografik) sowie zum Einsatz behinderungskompensierender Techniken zur Sicherstellung der Barrierefreiheit (in baulicher, didaktischer bzw. technischer Hinsicht).

IV. Fördervoraussetzungen

Voraussetzungen für eine Zuschussgewährung sind:

1. Bedeutsamkeit des Museums für den Bezirk Schwaben in landes- oder regionalgeschichtlicher, kultureller, wissenschaftlicher, kunsthistorischer, technischer, volks- oder naturkundlicher Hinsicht.
Diese Voraussetzung entfällt bei Maßnahmen gemäß Ziff. III, Nr. 2.
2. Antragstellung vor Beginn der Maßnahme
3. Sicherstellung der Gesamtfinanzierung
4. Angemessene Eigenbeteiligung
5. In der Regel Beteiligung des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt und/oder der kreisangehörigen Gemeinde – ersatzweise eines Dritten – und nach Möglichkeit der Landesstelle für die nichtstaatlichen Museen. Dabei müssen die Zuschüsse der kommunalen Ebene, unter ggf. Berücksichtigung von ersatzweisen Drittmitteln, mindestens 10% der Gesamtkosten betragen.
Diese Voraussetzung entfällt bei Maßnahmen gemäß Ziff. III, Nr. 2.
6. Gesamtkosten von mindestens 50.000,-- €.
Bei Maßnahmen gemäß Ziff. III, Nr. 2 müssen die Gesamtkosten mindestens 1.000,-- € betragen.
7. Ausreichende Öffnungszeiten und sachkundiges Museumspersonal

8. Verbindliche Erklärung des Antragstellers, dass auf die Bezuschussung des Bezirks Schwaben dauerhaft öffentlichkeitswirksam im angemessenen Umfang hingewiesen wird.

V. Förderhöhe

1. Die förderfähigen Investitionsmaßnahmen werden mit bis zu 25% der Gesamtkosten bezuschusst.
2. Der Zuschuss des Bezirks Schwaben darf einen evtl. Fehlbetrag nicht überschreiten.
3. Die Zuschussgewährung erfolgt projektbezogen. Größere Maßnahmen können in Abschnitte aufgeteilt werden. In solchen Fällen ist der Zuschussantrag für den betreffenden Abschnitt zu stellen. Eine Beschreibung der Gesamtmaßnahme, eine Schätzung der Gesamtkosten und Angaben zur vorgesehenen Finanzierung sowie zur zeitlichen Realisierung sind beizufügen.
4. Für Maßnahmen gemäß Ziff. III, Nr. 1 beträgt der Bezirkszuschuss maximal bis zu 500.000,-- Euro.
5. Eine nachträgliche Förderung von Mehrkosten (Kostensteigerung) ist ausgeschlossen.

VI. Antragstellung

- 1) Zuschüsse sind beim Bezirk Schwaben, Abteilung für Kultur- und Europaangelegenheiten, Hafnerberg 10, 86152 Augsburg, formlos zu beantragen.
- 2) Dem Antrag sind dabei insbesondere beizufügen:
 - a) Kostenvoranschlag, der die Investitions- und Folgekosten detailliert aufschlüsselt
 - b) Zeit- und Finanzierungsplan
 - c) eine genaue Beschreibung der geplanten Maßnahme.

VII. Zuständigkeit

Über die Vergabe von Zuschüssen nach diesen Richtlinien entscheidet der Kultur- und Europaausschuss des Bezirkstags von Schwaben, soweit der Zuschussbetrag 1.000,-- Euro übersteigt.

VIII. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach formloser Beantragung bei Nachweis des vollständigen Kostenanfalls (wie im Zuschussantrag genannt) entsprechend der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln. Bei noch nicht vollständigem Kostenanfall sind Teilauszahlungen möglich, sofern der Auszahlungsbetrag mindestens 5.000,-- Euro beträgt und Haushaltsmittel verfügbar sind.

IX. Verwendungsnachweis

1. Nach Abschluss der Maßnahme ist bei Zuschüssen ab 5.000,-- Euro der Kulturabteilung ein Verwendungsnachweis vorzulegen.
2. Soweit von einem anderen öffentlich-rechtlichen Zuschussgeber Verwendungsnachweise für dieselbe Maßnahme – bei gleichem Umfang der Förderung – gefordert werden, genügt dessen Prüfungsvermerk.
3. Der Bezirk kann die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuschüsse - auch bei Zuschüssen unter 5.000,-- Euro - durch Einsichtnahme in die Belege, Bücher und sonstigen Unterlagen prüfen oder prüfen lassen.
4. Nicht verbrauchte (bei geringeren Kosten als geplant) oder nicht bestimmungsgemäß verwendete Zuschüsse werden vom Bezirk teilweise oder ganz zurückgefordert. Gleiches gilt bei Verletzung von Abschnitt IV Nr. 8. Sofern der Rückforderungsbetrag unter 100,-- Euro liegt, wird von einer Rückforderung abgesehen.

X. Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten ab dem 01.09.2017. Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Richtlinien des Bezirks Schwaben zur Förderung des Museumswesens außer Kraft.